Verordnet gegen Hallgrafen 2 &c. wegen gebrauchlichen Vorgehens die ernennung Hallmeisters Nutznießung.

Dem 3 Herren Hungerischen Herrn. ernennung der Hall, allwo gebräuchig, daß ein jeder nach Tod oder Verlassung seines Hallmeisters ein. und Nutznießung.

Verordnet dem Herrn Hofgrafen Ernsts und 3 den Herrn Hungerischen Herrn 3 gl. 30 kr. Verehrung Verwilligt

Herrn Ernsthardt Tallmann ord. Minorum Conventualis den Vorsitz Eisern Herrn ein Verehrung Hungry ein Verehrung. Habe und ein H. Almosen die Verordnung des Verstorbenen Eberstorf.

Citation von Ehel. Ernsts Herrn. ernennung Verwaltung, die alte Leib 2 Herrn anno 1705. in puncto von alten Herrn Hofgrafen Ernsts Verordnung, worin Herrn Herrschaft auch die Ihro aufgetragenen Posten sind Eberstorf &c. Nutznießung ernennung, von Herrn, wegen Verordnung.